

Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang Köpl /802054  
Geschäftszahl (GZ): BMDW-14.730/0020-Pers/6/2018  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

**BMNT; Chemikaliengesetz 1996; Wasserrechtsgesetz 1959; Abfallwirtschaftsgesetz 2002; Änderungen. Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft teilt zu Artikel 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996) Folgendes mit:

1) Zu Z 41 (§ 54):

Bezüglich der Durchführung des Art. 45 CLP-VO in dieser Bestimmung schlägt das BMDW vor, die Begriffe "Stoffe" und "Erzeugnisse" in dieser Bestimmung zu streichen, da Art. 45 CLP-VO seinerseits lediglich die Meldung hinsichtlich Gemischen zum Inhalt hat.

Zu Abs. 4:

Die Entgegennahme von Unterlagen und Informationen gemäß Art. 45 CLP ausschließlich durch die UBA GmbH wird als nicht ausreichend angesehen. Demgegenüber wäre es sinnvoll, dass die Sicherheitsdatenblätter (SDB) zusätzlich der Vergiftungsinformationszentrale übermittelt werden, zumal zeitnahe Informationen über Gemische für diese essentiell sind. Zudem ist gemäß § 25 Abs. 4 ChemG unter Punkt 1.4. (Notrufnummer) des Sicherheitsdatenblattes bei einem Inverkehrbringen in Österreich die Telefonnummer der Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH, Tel.Nr. +43 1 406 43 43, anzuführen. Eine Auskunft der Vergiftungszentrale ohne SDB-Information ist jedoch nur eingeschränkt möglich.

2) Zu Z 41 (§ 54 Abs. 3) iVm Z 57 (§ 78 Abs. 2 bis 2a):

Es wird angeregt, in § 54 Abs. 3 eine Einvernehmenskompetenz mit dem BMDW vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 18.04.2018  
Für die Bundesministerin:  
Mag.iur. Georg Konetzky